



**Stellungnahme zum**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung der Elektronischen**  
**Fußfessel (GZ BMJ-L641.008/0001-II 1/2010)**

Die vorgesehene Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen (§ 156b ff StVG Entw) sowie anstelle der Untersuchungshaft einen Hausarrest zu verhängen (§ 173a StPO Entw), wird grundsätzlich begrüßt.

Begrüßt wird auch die Grundsatzentscheidung, dass für die Entscheidung über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest und den Widerruf der Leiter der Justizanstalt zuständig sein soll (§ 156d Abs 1 StPO Entwurf).

Einzelne Punkte begegnen **Bedenken**:

**I. Die vorgesehene Widerrufsmöglichkeit in § 156c Abs 2 Z 2 erster Fall StVG Entw** erscheint zu wenig konkret: Wann wird eine Anordnung oder auferlegte Bedingung in „schwerwiegender Weise“ nicht eingehalten?

Dieser erste Fall sollte konkretisiert werden, um unterschiedliche Anwendungen hintanzuhalten. Zumindest sollte in den Erläuterungen beispielhaft zum Ausdruck gebracht werden, wann eine schwerwiegende Weise gegeben ist: Ist das unzulässige Verlassen der Wohnung für zwei Stunden oder fünf Stunden oder einen Tag bereits ein schwerwiegender Fall? Die Erläuterungen schweigen dazu.

**II. Sehr bedenklich ist der vorgesehene § 266 Abs 1 StPO Entw:** Dass das Gericht nach dem Entwurf die Möglichkeit erhalten soll, im Strafurteil den elektronisch überwachten Hausarrest von vorneherein **auszuschließen**, ist ganz und gar unnötig und außerdem grob systemwidrig. „Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest“ ist – wie der Name schon sagt – eine **besondere Vollzugsform** und weist gewisse **Parallelen zum Entlassungsvollzug** nach den §§ 144ff StVG auf. Wie dieser darf auch der elektronisch überwachte Hausarrest frühestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Strafende angeordnet werden (§ 156c Abs 1 Z 1 StVG Entw, § 145 Abs 1 StVG). Und auch für den Hausarrest soll die Regel des § 145 Abs 3 StVG gelten (§ 156c Abs 2 Z 1 StVG Entw). Über Modalitäten des Vollzugs aber entscheiden typischerweise die Vollzugsbehörden und nicht die Gerichte.

Gegen den Ausschluss des „Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest“ durch das Gericht schon im Urteil sprechen auch folgende Erwägungen: In der Regel kennt der Anstaltsleiter die Gefangenen, die für eine besondere Vollzugsform in Betracht kommen, viel besser als die erkennenden Richter. Auch muss er für jeden Strafgefangenen einen Vollzugsplan erstellen und ein Gespräch mit dem Betroffenen führen (§ 135 Abs 3 StVG). Ob

der Rechtsbrecher die „Vollzugsform“ des Hausarrests nicht missbrauchen wird (§ 156 Abs 1 Z 4 StVG Entw), ist wie die Frage, ob er Lockerungen im Entlassungsvollzug nicht missbrauchen wird (§ 144 Abs 2 StVG), geradezu typisch eine Fragestellung des Vollzugs und nicht der Strafbemessung. Der Anstaltsleiter ist aufgrund seiner berufsspezifischen Ausbildung, seiner Erfahrung und seiner im Vollzug gemachten persönlichen Wahrnehmungen viel besser geeignet solche Fragen zu beantworten als vollzugsfremde Entscheidungsträger. Das Strafgericht könnte ja doch wieder nur auf die Expertise des Anstaltsleiters zurückgreifen.

Die Erläuterungen im Vorblatt des Entwurfs sind irreführend. Dass über die Untersuchungshaft Gerichte entscheiden, bedeutet keineswegs, dass sie auch über besondere Vollzugsformen entscheiden sollen. Der „Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest“ unterscheidet sich fundamental vom „Hausarrest“ nach § 173a StPO Entw. Letzterer ist, wie der Entwurf im Abs 1 festhält, eine „Haft besonderer Art“ zur Vermeidung der Untersuchungshaft. Mit dem Strafvollzug und seinen Zielen hat diese Art von Haft rein gar nichts zu tun. Es ist zwar folgerichtig, wenn Richter, die über die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Untersuchungshaft entscheiden, auch darüber beschließen sollen, ob diese Haft durch eine weniger einschneidende Maßnahme substituiert werden kann. Es ist aber systemwidrig und ganz unnötig, wenn Gerichte der Vollzugsbehörde die Vollzugsform in Anwendung des § 266 Abs 1 StPO Entw vorschreiben.

Geradezu unverständlich ist die Forderung des Entwurfs, das Gericht solle bei seiner Entscheidung nach § 266 StPO Entw (auch) darauf abstellen, „ob es der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“. Die **Generalprävention**, deren Wirkungen ohnehin mehr als fragwürdig sind und die deswegen tendenziell zurückgedrängt werden sollte, hat in diesem Zusammenhang **überhaupt keinen Platz**. Zweck des Strafvollzugs ist vorrangig die Spezialprävention – der Verurteilte soll dazu befähigt werden, ein rechtschaffenes Leben zu führen und nicht wieder rückfällig zu werden. Alle Vollzugsformen orientieren sich ausschließlich an § 20 Abs 1 StVG, in der die Generalprävention nicht als Zweck genannt wird. Eine Abstufung der Vollzugsformen nach generalpräventiven Gesichtspunkten ist dem StVG fremd und außerdem gar nicht nötig, denn eine ordnungsgemäß vollzogene Strafe ist immer auch generalpräventiv wirksam (*Drexler*, Kommentar zum StVG, § 20 Rz 6). So ist zB die Entscheidung über Lockerungen im Entlassungsvollzug, etwa über den Ausgang nach § 147 StVG, nur davon abhängig, ob der Gefangene die Lockerung missbrauchen wird oder nicht. Der Anstaltsleiter darf die Lockerung nicht etwa aus generalpräventiven Erwägungen ablehnen. Auch daran erkennt man, dass der „Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest“ eine besondere Vollzugsform darstellt. **Generalpräventive Strafzumessungserwägungen sind hier ganz verfehlt.**

**III.** Bei § 173a StPO Entw ist **nicht klar**, ob der Hausarrest als Haft besonderer Art **anstelle der Verhängung oder erst anstelle der Fortsetzung der Untersuchungshaft** (und ab welcher Fortsetzung) in Frage kommt. Der Entwurf spricht in Abs 1 davon, die Untersuchungshaft werde gegen Hausarrest „aufgehoben“, und in Abs 2, über einen Hausarrestantrag müsse in einer Haftverhandlung entschieden werden. Das legt den Schluss nahe, dass der Hausarrest erst – irgendwann? – nach Verhängung der Untersuchungshaft angewendet werden kann. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, **schon die Verhängung**

**der Untersuchungshaft durch Hausarrest abzuwenden.** Der „Zweck der Anhaltung“ – § 182 verweist ja auf § 173 Abs 2 StPO – ist schon bei der Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen. Und wenn dieser Zweck durch Hausarrest erreicht werden kann, ist nicht einzusehen, warum die Untersuchungshaft (vorläufig) verhängt wird. Der Hausarrest sollte die Untersuchungshaft, soweit es die Haftzwecke zulassen, zur Gänze vermeiden.

Nach den Erläuterungen des Entw soll der Richter den Beschuldigten „im Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft“ belehren, dass er den Hausarrest beantragen kann. Dann aber sollte der Richter gleich und nicht, wie der Entw in § 173a Abs 2 vorsieht, erst später in einer Haftverhandlung über einen schon gestellten Antrag entscheiden. Ob die Lebensverhältnisse des Beschuldigten „geordnet“ sind, zB ob er einer geregelten Beschäftigung nachgeht und eine ständige Unterkunft besitzt, kann der Richter ja in der Regel dem Stammdatenblatt des Polizeiberichts entnehmen. Aufwendige Recherchen der Bewährungshilfe sind dafür kaum je erforderlich. Das im Entw vorgesehene **Verfahren über den Hausarrest erscheint aufwendig und überzogen.**

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil, e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.